

# K L O O T S C H I E ß E R V E R E I N E S E N S H A M M V O N 1 9 0 4

## S A T Z U N G

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **Klootschießerverein Esenshamm e.V.**

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer 180173 eingetragen.  
Sitz des Vereins ist Esenshamm.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

Diese Satzung gilt für Männer und Frauen gleichermaßen, unabhängig von der gebrauchten Bezeichnung der Personen.

### § 2

#### Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Pflege des Heimatsportes (Boßeln, Klootschießen und Schleuderball) auf gemeinnütziger Basis. Der Verein ist weder politisch noch religiös gebunden. Der Verein darf nicht politisch Stellung nehmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a.) Regelmäßige Zusammenkünfte wegen Austragung sportlicher Wettkämpfe
- b.) Durchführung von geselligen Veranstaltungen

### § 3

#### Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Die Aufnahme Minderjähriger erfolgt auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese

entscheidet dann endgültig.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied erklärt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags sein Einverständnis zur Erfassung der im Aufnahmeantrag enthaltenen Daten ausschließlich zwecks Verwaltung der Mitglieder im Rahmen der Satzung. Jedem volljährigen Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seiner Ausgaben einen Jahresbeitrag, der in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt ist.

Jedes Mitglied verpflichtet sich den Zielen des Klootschießervereins Esenshamm. Die Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- I.) durch freiwilligen Austritt
- II.) durch Tod
- III.) durch Ausschließung

Zu I.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Zu II.) Der Tod eines Mitgliedes beendet die Mitgliedschaft.

Zu III.) Ein Mitglied, welches schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss durch den Vorstand muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss des Ausschlusses und die Gründe der Ausschließung sind dem betreffenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen.

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

## § 6

### Organe des Vereins

Vorstand  
Vorstandschaft  
Mitgliederversammlung

## § 7

### Der Vorstand

Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

## § 8

### Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus mindestens:

- einem 1. Vorsitzenden
- einem 2. Vorsitzenden
- einem Schriftführer
- einem Kassenführer
- zwei Boßelwarten
- zwei Boßelwartinnen
- einem Jugendwart
- einem Bahnweiser
- einem Fahnenträger

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, seinem Vertreter oder vom Schriftführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandschaftmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich verlangt. Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu halten.

Die Vorstandschaft obliegt der Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Die Vereinigung von zwei Vorstandschaftsämtern ist unzulässig mit einer Ausnahme. Die Posten von Schriftführer und Kassenführer können als Geschäftsführer zusammengefasst werden. Die Vorstandschaft bleibt im Amt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft.

## § 9

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.  
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll im August vor Beginn der neuen Boßelsaison stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
- die Entgegennahme der Jahresrechnung der Vorstandschaft
- die Wahl der Vorstandschaftmitglieder
- die Entlastung der Vorstandschaftmitglieder
- die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine nicht übertragbare Stimme.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen notwendig.

Satzungsänderungen werden erst wirksam, wenn sie beim Amtsgericht eingetragen wurden.

## § 10

### Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 11

### Auflösung, Aufhebung und Zweckänderung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben das Vereinsinventar in Geld umzusetzen und die laufenden Geschäfte

abzuwickeln.

Das Vereinsvermögen ist dem Kreisverband I Butjadingen für gemeinnützige Zwecke zu überweisen. Ebenso fällt das Restvermögen an den Kreisverband I Butjadingen, wenn die Aufhebung des Vereins erfolgt oder festgestellt wird oder wenn sich der Vereinszweck ändert.

## § 12

Mit dieser Satzung treten alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft. Eine Geschäftsordnung ergänzt diese Satzung.

Esenshamm, den 29.09.2014

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Kassenführer

\_\_\_\_\_  
Fachwarte